



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XVII/ 2

ORIGINAL: französisch

DATUM: 24. März 1986

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebzehnte Tagung
Genf, 16. und 17. April 1986

BIOTECHNIK UND SORTENSCHUTZ

AUSWERTUNG

DER ERGEBNISSE DER EROERTERUNGEN IN ANDEREN SITZUNGEN

Vom Verbandsbüro verfasstes DokumentEINFUEHRUNG

1. Der Entwurf der Tagesordnung für die bevorstehende Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses sieht unter Punkt 5 (i) eine "Auswertung der Ergebnisse der UPOV/WIPO Informationssitzung vom 10. Januar" vor.
2. Die genannte Informationssitzung fand im Anschluss an die zweite Sitzung mit Internationalen Organisationen statt, welche die UPOV am 15. und 16. Oktober 1985 durchgeführt hatte und auf deren Tagesordnung eine Debatte über den "angemessenen Schutz der Ergebnisse biotechnischer Entwicklungen durch gewerbliche Patente und/oder Pflanzenschutzrechte" stand. Ihr folgte die von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) organisierte zweite Tagung des Sachverständigenausschusses für biotechnische Erfindungen und gewerblichen Rechtsschutz, die am 3. bis 7. Februar 1986 stattfand.
3. Nachfolgend finden Sie einen Bericht über die zweite Tagung mit den Internationalen Organisationen (das Wortprotokoll über diese Sitzung ist in vorläufiger Form in Dokument IOM/II/8 Prov. enthalten). Der ebenfalls in diesem Dokument wiedergegebene Bericht über die genannte Informationssitzung ist auf Ergänzungen zu dem bereits im Oktober 1985 abgegebenen Bericht beschränkt. Was schliesslich die zweite Tagung des WIPO-Sachverständigenausschusses über biotechnische Erfindungen und gewerblichen Rechtsschutz anbetrifft, so wird auf Dokument Biot/CE/II/3 verwiesen.

SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONENAllgemeines

4. Die Debatten über den angemessenen Schutz der Ergebnisse der Arbeiten auf dem Gebiet der Biotechnologie durch Industriepatente und/oder Sortenschutzrechte waren sehr ausführlich und intensiv. Sie fanden am Nachmittag des 15. und am Morgen des 16. Oktober 1985 unter dem Vorsitz von Herrn S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika), dem Vorsitzenden der Untergruppe "Biotechnologie", statt.

5. Die Erörterungen bezogen sich hauptsächlich auf den durch das Patent vermittelten Schutz. Zahlreiche Probleme wurden in dieser Hinsicht aufgeworfen; nur selten wurde eine zufriedenstellende Stellungnahme zugunsten des Patentwegs abgegeben. Es war allerdings auch nicht das Ziel der Diskussionen, solche Antworten zu finden.

6. Demgegenüber wurde das UPOV-Uebereinkommen in seinen grossen Grundzügen nicht in Frage gestellt, ausser dem Artikel 5 Absatz (3), d.h. dem Grundsatz der freien Verwendung einer geschützten Sorte für Arbeiten der Sortenzüchtung, der von einem Teil der Teilnehmer kritisiert wurde. Die Kritik an Artikel 5 Absatz (3) wurde jedoch nicht als Argument gegen den Schutz von Pflanzenzüchtungen vorgebracht, sondern als Argument für die Einführung des Erfindungspatents Seite an Seite mit diesem Schutz. Der Sortenschutz selbst wurde von den Züchtern für ihre eigenen Interessen als von vitaler Bedeutung bezeichnet.

7. Die Diskussionen haben gezeigt, dass die Stellungnahmen auf der Ebene der Organisationen nicht abgestimmt waren. Man konnte persönliche Meinungsverschiedenheiten im Rahmen jeder Organisation und zwischen den Organisationen feststellen, mit zwei sehr unterschiedlichen Kulminationspunkten:

(i) den Kreisen der Pflanzenzüchtung: AIPH, ASSINSEL, CIOPORA und COMASSO;

(ii) den Kreisen des Patents und der Industrie (des sekundären Sektors: AIPPI und IHK).

Die Stellungnahmen dieser Kreise (oder die von den Vertretern dieser Kreise abgegebenen Stellungnahmen) werden nachstehend analysiert. Man kann indes hier bemerken, dass bestimmte zum Ausdruck gebrachte Gesichtspunkte einen sehr stark national gefärbten Akzent hatten.

8. Der Präsident der Untergruppe "Biotechnologie" hat mehrfach hervorgehoben, dass die Situation in den Vereinigten Staaten von Amerika in jeder Hinsicht aussergewöhnlich sei.

Von den Pflanzenzüchterkreisen zum Ausdruck gebrachte Gesichtspunkte

9. Hier kann man zwischen der ASSINSEL und der COMASSO einerseits und der CIOPORA andererseits unterscheiden; diese Unterscheidung entspricht, grob gesehen, derjenigen zwischen Nahrungsmittelpflanzen und Zierpflanzen und derjenigen zwischen generativ vermehrten und vegetativ vermehrten Pflanzen. Die von der AIPH zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkte bezogen sich auf die Stellungnahmen, die von anderen Sprechern der Züchterkreise vorgebracht wurden.

10. Von den Züchtern der generativ vermehrten Pflanzen zum Ausdruck gebrachte Gesichtspunkte.- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich das Interesse auf die Patentierbarkeit von Züchtungsmethoden einerseits und auf künstliche Gene andererseits konzentrierte. Allgemein verneinten die Züchter den Erfindern auf diesen Gebieten nicht das Recht auf einen angemessenen Schutz.

11. Was die Züchtungsverfahren anbetrifft, so brachte der Präsident der ASSINSEL zum Ausdruck, dass sie patentierbar sein sollten, wenn die Patentierbarkeitsbedingungen erfüllt wären. Diese Erklärung kann in unterschiedlicher Weise ausgelegt werden, denn sie lässt offen, wann die Bedingungen erfüllt sind. Der Präsident hat hinzugefügt, dass sich die Frage stellt, was ein unmittelbares Produkt des Verfahrens darstelle. Insoweit verträten die Mitglieder der ASSINSEL keine einheitliche Auffassung.

12. Zu den künstlichen Genen meinte der Präsident der ASSINSEL, dass sie als solche patentierbar seien, weil es sich um chemische Stoffe handle, dass sich aber hier das Problem des durch das Patent vermittelten Schutzzumfangs stelle.

13. Einzelne Züchter insbesondere aus dem Vereinigten Königreich, meinten, dass sich in Zukunft das Problem stellen würde, "die gegenseitigen Beziehungen zu regeln", das bedeutet Verbindungen herzustellen zwischen den Unternehmen der Gentechnologie und den Unternehmen der "klassischen" Züchtung. Man kann hierzu bemerken, dass es sich hier um eine Bemerkung handelt, die allgemein Geltung beanspruchen kann, ob es nun ein Patent gibt oder nicht.

14. Die gleichen Züchter sind zu der Ansicht gekommen, dass es vielleicht ein anderes Schutzrechtssystem geben müsse, das sich sowohl vom Patent als auch vom Sortenschutz unterscheide.

15. Nach einem Züchter aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der ASSINSEL muss man im Ergebnis die Situation unter einer mehr realistischen Perspektive sehen. Was heute als "Revolution" erscheinen könne, sei in Wirklichkeit nur Evolution und werde morgen schon Routine sein. Dasselbe habe sich beispielsweise bei der Mikrovermehrung in einem Zeitablauf von nur zehn Jahren abgespielt. Man müsse sich auch von gewissen Gemeinplätzen lösen. Beispielsweise dürfte der heutige Investitionsaufwand nicht den Schutzzumfang bestimmen. Diese beiden Dinge seien unabhängig und müssten es bleiben. Im übrigen seien auch die von den Züchtern für "klassische" Züchtungsprogramme vorgenommenen Investitionen sehr hoch.

16. Im übrigen müsse man sehr wohl sehen, dass die Gentechnologie selbst nur auf dem aufbauen könne, was bereits existiere, das heiße auf den Sorten der "klassischen" Züchter. Mit anderen Worten, wenn man einen starken Schutz der Ergebnisse der Gentechnologie fordere, der zu Lasten des "klassischen" Züchters erfolgen würde (indem man beispielsweise die in Artikel 5 Absatz (3) des Übereinkommens verbürgte Freiheit der Sortenentwicklung abschaffe), dann müsste dieser klassische Züchter den gleichen Schutz beanspruchen können. Man müsse diese Situation auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sehen: Warum solle man einen unterschiedlichen Schutz für das gleiche Züchtungsergebnis vorsehen, je nach dem, ob es auf "klassischem Wege" oder durch Gentechnologie erzielt worden sei?

17. Schliesslich sei es, so führte dieser Züchter weiter aus, erforderlich, den politischen Realitäten Rechnung zu tragen. Das UPOV-Uebereinkommen stelle insofern den optimalen Kompromiss zwischen den Interessen der Züchter und den öffentlichen Interessen dar. Es sei angezeigt, an diesem Kompromiss festzuhalten und ihn so gut wie möglich anzuwenden.

18. Diesem letztgenannten Gesichtspunkt schloss sich der Generalsekretär der COMASSO an. Er bemerkte, die Forderungen, die von den einer Erweiterung des Patentbereichs positiv gegenüberstehenden Kreisen vorgebracht würden, basierten auf Hypothesen, insbesondere auf der Hypothese der Wiederholbarkeit der "Erfindung". Seiner Ansicht nach seien diese Hypothesen gegenwärtig weit von ihrer Verwirklichung entfernt und würden es vielleicht auch in Zukunft sein. Man müsse sich folglich vorsehen vor Forderungen dieser Art, die nur auf Hypothesen gestützt würden.

19. Von den Züchtern der vegetativ vermehrten Pflanzen vorgebrachte Gesichtspunkte.— Die nachfolgenden Gesichtspunkte wurden von dem Generalsekretär der CIOPORA vorgebracht.

20. Dieser sprach sehr positiv von dem Schutz von Pflanzensorten. Diese Tatsache verdient als solche schon hervorgehoben zu werden; sie ist aber auch deshalb bemerkenswert, weil die CIOPORA immer sehr kritische Stellungnahmen abgegeben hat, z.B. zu dem Schutzzumfang, den Mindestabständen zwischen den Sorten (Problem der Mutanten) und den Sortenbezeichnungen. Im übrigen haben sich die in der CIOPORA vereinigten Züchter in der Vergangenheit in grossem Umfang der Patente bedient, solange sie dies konnten, und sind deshalb mit diesem System gut vertraut. Sie unterhalten ausserdem gute Beziehungen mit den Patentanwälten, deren Dienste sie sich regelmässig bedienen. Schliesslich haben sie von den sogenannten "neuen" Techniken Gebrauch gemacht, besonders von der Mikrovermehrung.

21. Der Generalsekretär der CIOPORA hat ferner daran erinnert, dass die Verfasser der Uebereinkommens, vor allem Herr Bustarret, eine sehr extensive Auffassung von der Anwendbarkeit des Uebereinkommens gehabt habe; diese habe sich mit dem gesamten Pflanzenreich gedeckt, unter Einschluss der Bakterien. Gleichwohl sei festzustellen, dass das Uebereinkommen es nicht gestatte, Teilergebnisse der Arbeiten der Gentechnologie zu schützen. Der Generalsekretär der CIOPORA wandte sich sodann dem Patent zu. Soweit es sich dort um die gewerbsmässige Auswertung dieser Ergebnisse handele, so müsse man sehr wohl sehen, dass die Grundhaltungen sehr unterschiedlich, um nicht zu sagen diametral entgegengesetzt seien, je nach dem ob es sich um den Käufer oder den Verkäufer von Technologie handele. Es sei daher Vorsicht geboten. Die CIOPORA versuche, die Entwicklung der Lage mit Objektivität zu beobachten.

22. Auf den folgenden Sitzungen vertrat jedoch der Generalsekretär der CIOPORA Ansichten, die für den Sortenschutz gemäss dem UPOV-Uebereinkommen weniger vorteilhaft waren.

Von den Patent- und den Industriekreisen vorgebrachte Gesichtspunkte

23. Der Vertreter der Internationalen Handelskammer (IHK) bemerkte, dass die Bedeutung der Investitionen für die Forschung und Entwicklung einen stärkeren

Schutz notwendig machen würde. Es ist hierzu anzumerken, dass diese Ansichten allgemeine Gültigkeit beanspruchen können, sowohl für die Gentechnologie als auch für die "klassische" Züchtung. Dieser stärkere Schutz könne, so meinte der Vertreter der IHK, erreicht werden, wenn man eine Wahlmöglichkeit zwischen den Schutzrechtssystemen einräume. Der Vertreter der IHK gab indes zu, dass das Wahlrecht der Bedingung der Wiederholbarkeit unterliege, und er meinte, dass unter diesem Gesichtspunkt die Gentechnologie im Vorteil sei.

24. Der Vertreter der AIPPI meinte, dass nach Auffassung dieser Organisation der Ausschluss der Patentierbarkeit von Pflanzensorten, Tierrassen und im wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren nicht mehr gerechtfertigt sei. Alle biotechnischen Erfindungen sollten patentierbar sein, wenn die Patentierbarkeitsbedingungen erfüllt seien. In der Praxis würde das darauf hinauslaufen, die durch "klassische" Züchtung gezüchteten Sorten durch ein Sortenschutzrecht und die durch die Gentechnologie gezüchteten Sorten durch ein Patent (und warum nicht gleichzeitig auch durch ein Sortenschutzrecht) zu schützen. Nach dem Vertreter der AIPPI ergebe sich diese Haltung im wesentlichen aus der Tatsache, dass Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommens in übertriebener Weise das dem Züchter gewährte Recht beschränke.

UPOV/OMPI INFORMATIONSSITZUNG VOM 10. JANUAR 1986

Allgemeines

25. Gründe für die Einberufung der Sitzung.- Ausführungen über Gründe für die Einberufung der Informationssitzung finden sich in den Absätzen 4 sowie 60 bis 64 von Dokument CAJ/XVI/8 Prov.

26. Dokumente für die Sitzung.- Ausser den Dokumenten BioT/CE/II/2 (vom Internationalen Büro der WIPO ausgearbeitet) und UPOV/INF/11 (vom Verbandsbüro der UPOV ausgearbeitet) wurden in der Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

"1. Reicht der gegenwärtige Schutz biotechnischer Erfindungen durch den gewerbliche Schutzrechte aus und, verneinendenfalls, wo ist der gewerbliche Rechtsschutz unzureichend?

a) In welcher Hinsicht reicht der Schutz nach dem UPOV-Uebereinkommen für Pflanzensorten, die ganz oder zum Teil mit botanischen Methoden entwickelt worden sind, nicht aus?

b) Auf welchen anderen Gebieten lässt der mangelnde Schutz für Pflanzensorten, Tierrassen und im wesentlichen biologische Verfahren - oder sein ausdrücklicher Ausschluss - die Urheber biotechnischer Erfindungen ohne hinreichenden Schutz?

2. Ermöglicht die Biotechnologie die Beschreibung oder sonstige Offenbarung biotechnischer Erfindungen, insbesondere von Pflanzensorten, Tierrassen und biologischen Verfahren?"

27. Die als Grundlage für die Debatten vorgelegte Dokumentation hat jedoch in den Stellungnahmen der Vertreter der interessierten Kreise nur eine nachgeordnete Rolle gespielt. Dokument UPOV/INF/11 sowie die Dokumente des Verwaltungs- und Rechtsausschusses waren Gegenstand einer Reihe von Bemerkungen eines Regierungsvertreters aus einem Patentamt. Ein Vertreter der CIOPORA hat auch bemerkt, dass es sich hier um ein "Dokument der Selbstverteidigung, nicht notwendigerweise der gerechtfertigten Selbstverteidigung" handele.

28. Zusammenfassung der Erörterungen.- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Informationssitzung eine Wiederholung der zweiten Sitzung mit den Internationalen Organisationen und eine Vorwegnahme der zweiten Tagung des Sachverständigenausschusses der WIPO war. Die Debatten fanden auf zwei Ebenen statt.

29. Die Regierungsvertreter haben im wesentlichen rechtspolitische Überlegungen vorgebracht. Insoweit lässt sich auf Absatz 64 des Dokuments BioT/CE/II/3 verweisen, der die gegenwärtige Haltung der Regierungssachverständigen auf dem Gebiet der Patente zu dieser Frage wiedergibt.

30. Die Vertreter der Organisationen haben im wesentlichen die Schutzrechtssysteme erörtert, die für die Pflanzensorten und für die Verfahren auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung zur Verfügung stehen sollten. Es handelte sich hier im wesentlichen um eine Konfrontation der zwei nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte, wobei allerdings hier und da ein Delegierter von einem "Lager" in das andere überwechselte.

(i) Man müsse den Besonderheiten der Pflanzenzüchtung Rechnung tragen und folglich das hierfür in dem UPOV-Uebereinkommen aufgestellte System in seiner Gesamtheit beibehalten.

(ii) Es gebe keinen Grund, biotechnische Erfindungen vom Patentschutz auszuschliessen, sobald sie die Patentierbarkeitsbedingungen erfüllen.

KUENFTIGE ARBEITEN DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

31. Aus den Debatten, die während der drei vorstehend erwähnten Veranstaltungen geführt wurden, ergibt sich nach Ansicht des Verbandsbüros für die UPOV im allgemeinen und besonders für den Verwaltungs- und Rechtsausschuss, dass bei den künftigen Arbeiten folgende zwei Gebiete behandelt werden könnten:

(i) Die Verbesserung des im Rahmen des UPOV-Uebereinkommens gewährten Schutzes.

(ii) Die Festlegung des Abhängigkeitsverhältnisses der zwischen Erfindungen (darunter auch den Pflanzensorten) und Schutzrechten.

Nur als Gedächtnisstütze soll darauf hingewiesen werden, dass die Frage der Erstreckung des Schutzes auf alle botanischen Gattungen und Arten während der letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses eingehend geprüft worden ist.

Die Verbesserung des im Rahmen des UPOV-Uebereinkommens gewährten Schutzes

32. Mehrere Sprecher, die die Züchterkreise vertraten, haben auf Unzulänglichkeiten des Schutzzumfangs, der in den Verbandsstaaten gewährt wird, hingewiesen. Der Ausschuss sollte diese Frage im Rahmen von Punkt 7 des Tagesordnungsentwurfs, insbesondere auf der Grundlage von Dokument CAJ/XVI/3 behandeln. Das letztgenannte Dokument führt die einzelnen Probleme auf, die aufgeworfen worden sind.

33. Hier lässt sich auch hervorheben, dass sowohl auf der Informationssitzung vom 10. Januar 1986 als auch auf der Sitzung des Sachverständigenausschusses der WIPO vom 3. bis 7. Februar 1986 der Vertreter der CIOPORA Erklärungen abgegeben hat, die den Eindruck erwecken, dass die abschliessende Stellungnahme dieser Organisation über die Frage, welche Schutzform in der Zukunft gewährt werden sollte, davon abhängt, wie schnell der Schutzzumfang nach dem UPOV-Uebereinkommen erweitert wird. Der Vertreter der CIOPORA hat indes bei zwei Anlässen bemerkt, dass der im französischen Sortenschutzrecht vermittelte Schutzzumfang den Züchtermitgliedern der CIOPORA voll und ganz genüge.

Die Festlegung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Erfindungen (darunter den Pflanzensorten) und Schutzrechten

34. Diese Frage erweist sich als sehr komplex, weil sie sich auf eine Reihe von Hypothesen stützt, die noch bewiesen (und gegebenenfalls realisiert) werden müssen. Vereinfacht gesagt, läuft sie darauf hinaus, den Artikel 5 Absatz (3) des Uebereinkommens zur Diskussion zu stellen, und zwar sowohl den Grundsatz selbst als auch seine Anwendbarkeit, um festzustellen, ob dieser Uebereinkommensabsatz bestätigt oder geändert werden sollte.

35. Diese Wiederaufnahme der Diskussion wird schon durch das oft aufgeworfene und häufig diskutierte Problem der Mutationen notwendig (dieses Problem ist während der in diesem Dokument behandelten Veranstaltungen nicht aufgeworfen worden). Hinzu kommt die Unzufriedenheit, die von den Vertretern des Patentrechts und der Industrie zum Ausdruck gebracht worden ist (siehe insbesondere Absatz 24 oben): Wenn man dieses Problem verallgemeinert (das Problem ist nämlich nicht auf die Ergebnisse der Gentechnik beschränkt), so handelt es sich darum, dass jemand, der einen entscheidenden wissenschaftlichen oder technischen Durchbruch erzielt hat, beispielsweise in dem er ein unbekanntes Merkmal in eine Art einführt, zusehen müsste, dass andere ungehindert diese Pionierleistung auswerten.

36. Die Frage kompliziert sich, wenn man das Erfindungspatent einbezieht. Hier geht es zum Teil darum, festzustellen, wie das Patent angesichts des Artikels 5 Absatz (3) des Uebereinkommens angewandt wird. Es hat den Anschein, dass bestimmte Kreise wünschen, dass "generische" Patente für Pflanzen erteilt werden, die ein besonderes Merkmal aufweisen - während andere sich gegen eine solche Lösung aussprechen. Es stellt sich also die Frage, ob und wie diese Pflanzen als Ausgangsmaterial für Arbeiten der Pflanzenzüchtung verwertet werden können. Die gleiche Frage stellt sich, wenn ein Gen patentiert worden ist.

37. In dieser Hinsicht hat der Vertreter der CIOPORA mehrfach ausgeführt, dass nach seiner persönlichen, von der genannten Organisation noch nicht bestätigten Ansicht der durch das Patent vermittelte Schutz sich auf alle Pflanzen (ob sie in Form von Sorten in Erscheinung treten oder nicht) erstrecken sollte, in die dieses Gen eingeführt worden ist. Der Schutz werde illusorisch, wenn dies nicht der Fall sei. Auf der anderen Seite könnte es sich nach der Auffassung dieses Vertreters der CIOPORA als notwendig erweisen, die Befugnisse aus diesem Recht einzuschränken, insbesondere, wenn das Patent für das Gen oder für jede andere Erfindung für die Forschung einen wichtigen Durchgang blockieren sollte.

38. Der Vertreter der AIPPI hat bemerkt, dass die Frage der nicht freiwillig erteilten Lizenzen für die Kreise des gewerblichen Rechtsschutzes sehr delikat sei. Diese Bemerkung wie auch andere Erwägungen, z.B. die Auswirkungen der Erschöpfung der durch die Patente vermittelten Rechte, könnte die Stellen der UPOV veranlassen, zu prüfen, ob es nicht zweckmässig ist, gegebenenfalls einen Schutz von Genen im Rahmen der UPOV vorzusehen. Hierzu sollte allerdings bemerkt werden, dass zur Zeit eine solche Prüfung noch als verfrüht angesehen werden muss.

[Ende des Dokuments]